



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 09.08.2012

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze u. a. und der Fraktion
DIE LINKE
- Drucksache 17/10401 vom 24. Juli 2012 -**

Der Conterganskandal – 40 Jahre nach Gründung der Conterganstiftung

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Was hat die Bundesregierung bisher getan, um die Forderungen 1, 2, 5, 6 und 7 aus dem am 22. Januar 2009 im Deutschen Bundestag beschlossenen Koalitionsantrag „Angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Contergangeschädigten sicherstellen“ – Bundestagsdrucksache 16/11223 - zu erfüllen, was wurde bisher erreicht und was ist darüber hinaus noch im Jahr 2012 geplant (bitte zu den Punkten einzeln Stellung nehmen)?

Antwort:

Mit dem genannten Entschließungsantrag wurden der Bundesregierung Prüfaufträge erteilt mit dem Ziel, eine ganzheitliche Strategie zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen zu verfolgen. Diese Zielstellung entspricht der Intention der Bundesregierung. Daher wird kontinuierlich an der Umsetzung des Auftrags gearbeitet.

Im Einzelnen ist festzuhalten:

- **Forderung 1: Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Erleichterung der Lebenssituation der Betroffenen.**

Die Forderung 1 ist im Zusammenhang mit dem unter Forderung 7 genannten Forschungsauftrag zu sehen. Die Teilprojekte „Aufbau einer Datenbank personenbezogener Daten Betroffener“ sowie „Installation eines Beratungstelefon“ werden seit der Verlagerung der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen zum Bundesamt für Zivildienst (jetzt Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) am 1. Oktober 2010 von diesem im Rahmen der Geschäftsstellentätigkeit umgesetzt. Das Teilprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ wurde als Ergebnis einer Ausschreibung an das Institut für Gerontologie der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg vergeben. Die Laufzeit des zum 1. September 2010 begonnen Projekts endet am 31. Dezember 2012. Erste Ergebnisse wurden bereits am 27. Juni 2012 im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgestellt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sollen kontinuierlich zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen beitragen.

Bei dem Teilprojekt „Aufbau eines elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks“ wurde die erste Ausschreibung wegen fehlenden wirtschaftlichen Ergebnisses aufgehoben. Um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, wurde Kontakt mit einem Anbieter aufgenommen, der bereits andere Projekte der Bundesregierung erfolgreich realisiert hat. Die Verhandlungen führten jedoch nicht zum Erfolg. Daher soll nun ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die Texte für das Portal unter Mitwirkung Betroffener zu erstellen.

- **Forderung 2: Einsatz für die Beseitigung von Hemmnissen bei der Gewährung von Leistungen in den Bereichen Gesundheit/ Pflege/ Assistenz und Mobilität.**

Im Rahmen der Arbeit der seit Januar 2008 existierenden Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Conterganschäden wird an Lösungen zu diesen Problemen und Hemmnissen gearbeitet. Die AG wird ihren Arbeitsauftrag weiter wahrnehmen und anlassbezogen auch Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen in den Dialog mit den Ressorts einbeziehen.

- **Forderung 5: Verbesserung von Vernetzung und Beratung Betroffener.**

Die Umsetzung der Forderung erfolgt durch Teilprojekte des Forschungsauftrags. Insofern wird auf die Antwort zur Forderung 1 verwiesen.

- **Forderung 6: Ermittlung des Beratungs- und Informationsbedarfs sowie der dazu erforderlichen Kosten.**

Die Notwendigkeit des verstärkten Beratungs- und Informationsbedarfs Betroffener wie Angehöriger steht außer Frage. Deshalb wurde ein Contergan-Beratungstelefon, angesiedelt bei der Geschäftsstelle der Stiftung, installiert.

- **Forderung 7: Vergabe eines Forschungsauftrags bis Ende 1. Halbjahr 2009 zur**

- a. **Darstellung der Beeinträchtigung der Lebenssituation unter Einbeziehung der Folge- und Spätschäden sowie Entwicklung von Handlungsempfehlungen sowie**
- b. **Aufbau eines Netzwerks für Dysmelie, das deutsche und europäische Erfahrungen nutzt und zusammenführt.**

Zum Stand der Umsetzung wird auf die Ausführungen zur Umsetzung der Forderung 1 verwiesen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist als Mitglied des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen der Bundesregierung NAMSE an der Erarbeitung von Konzepten zur medizinischen Versorgung auch Contergangeschädigter beteiligt. Ergebnisse dieses Prozesses fließen in einem nächsten Schritt in Maßnahmen auf europäischer Ebene ein.

Frage Nr. 2:

Wie viele Petitionen von Contergangeschädigten an den Deutschen Bundestag im Zeitraum 2010 – 2012 sind der Bundesregierung bekannt, und inwieweit haben diese Petitionen Handlungen und Entscheidungen durch die Bundesregierung bzw. die Conterganstiftung ausgelöst?

Antwort:

Der Bundesregierung sind beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vier eingegangene Petitionen (nebst ergänzenden Eingaben) von contergangeschädigten Menschen im Zeitraum 2010 bis 2012 bekannt. Einzelne Anregungen wurden von der Bundesregierung geprüft, andere hatten sich bereits erledigt.

Frage Nr. 3:

Ist die Bundesregierung bereit, die Homepage der Conterganstiftung mit Gebärdensprachenvideos sowie angesichts von Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Ländern auch mehrsprachig anzubieten? Wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach § 3 Abs. 2 der Barrierefreie Informationstechnik - Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) sind im Internetauftritt der Conterganstiftung auf der Startseite Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache als Informationen zum Inhalt, Hinweise zur Navigation sowie Hinweise auf weitere im Internetauftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache bereitzustellen. Für die Gestaltung nach diesen Standards setzt die Verordnung in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine Frist bis zum 22. September 2014. Die Stiftungsorgane werden für eine Umsetzung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt Sorge tragen.

Frage Nr. 4:

Wie viele Contergangeschädigte in Deutschland sowie im Ausland lebend (bitte die einzelnen Länder und die jeweilige Personenzahl nennen) erhalten gemäß deutschem Recht derzeit noch Zahlungen von der Conterganstiftung und in welcher Höhe (monatliche Leistungen, Einmalzahlungen, jährliche Durchschnittsrente, weitere staatliche Leistungen)?

Antwort:

Die Conterganstiftung zahlt derzeit Conterganrenten an 2.681 contergangeschädigte Menschen. Davon leben 2.393 in Deutschland und 288 Personen im Ausland.

Länder	Anzahl
Deutschland	2.393
Österreich	21
Australien	2
Belgien	33
Bolivien	1
Brasilien	63
Kanada	5
Schweiz	17
Dänemark	1
Dominikanische Republik	1
Spanien	9
Ägypten	2
Frankreich	2
Finnland	7
Großbritannien	8
Griechenland	1
Ungarn	1
Kroatien	1
Italien	3
Israel	1
Iran	1
Irland	28
Kuwait	1
Laos	1
Malaysia	1
Mexiko	4
Norwegen	1
Nicaragua	1

Niederlande	21
Portugal	9
Peru	1
Schweden	4
Sudan	1
Syrien	6
Thailand	1
Türkei	2
USA	25
Südafrika	1

Die Leistungen für die 2.681 Rentenempfänger gliedern sich in folgende Leistungsstufen auf:

Anzahl	Art der Leistung	Höhe monatlich in Euro
66	Conterganrente	250,00
98	Conterganrente	375,00
135	Conterganrente	501,00
149	Conterganrente	627,00
216	Conterganrente	753,00
192	Conterganrente	877,00
201	Conterganrente	1003,00
1624	Conterganrente	1127,00

Bis zum 30. Juni 2012 betrug die monatliche Durchschnittsrente 961 Euro, die durchschnittliche Jahresrentenzahlung lag bei 11.535 Euro.

Seit dem 1. Juli 2012 wurden die Conterganrenten erhöht und es ergeben sich folgende Beträge:

Anzahl	Art der Leistung	Höhe monatlich in Euro
66	Conterganrente	255,00
98	Conterganrente	383,00
135	Conterganrente	512,00
149	Conterganrente	641,00
216	Conterganrente	769,00
192	Conterganrente	896,00
201	Conterganrente	1025,00
1624	Conterganrente	1152,00

Die monatliche Durchschnittsrente beträgt 982 Euro, die durchschnittliche Jahresrentenzahlung beträgt 11.789 Euro.

Weiterhin erhalten die Leistungsberechtigten der Conterganstiftung seit 2009 jährliche Sonderzahlungen. Die nächste Sonderzahlung erfolgt am 1. März 2013. Die durchschnittliche Höhe der Sonderzahlungen beträgt 2.206 Euro. Darüber hinaus können contergangeschädigte Menschen neben den Leistungen der Conterganstiftung die nach den Sozialleistungsgesetzen für alle Menschen vorgesehenen sozialrechtlichen Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Frage Nr. 5:

Wie viele der Contergangeschädigten sind seit dem Jahr 2010 verstorben (bitte Zahl der Verstorbenen, aufgeschlüsselt nach Jahren, Geschlecht und Schadenseingruppierung nennen)? Welche (neuen) Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Mortalitätsrate (Sterberate) von Contergangeschädigten im Vergleich zu den übrigen Personen ihrer Geburtsjahrgänge?

Antwort:

Sterbefälle von Leistungsempfängern nach dem Conterganstiftungsgesetz: (Stand 30. Juni 2012)

Jahr	männlich	weiblich	Summe
2010	7	4	11
2011	7	3	10
2012	4	5	9
Gesamt	18	12	30

Verstorbene nach Schadenseingruppierung

Schadenspunkte	Anzahl der Verstorbenen
10 - 14,99	1
15 - 19,99	3
20 - 24,99	1
25 - 29,99	0
30 - 34,99	0
35 - 39,99	1
40 - 44,99	3
45 und mehr	21

Über die Mortalitätsrate von contergangeschädigten Menschen im Vergleich zu den übrigen Personen ihrer Geburtsjahrgänge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 6:

Wie hoch sind die insgesamt an einen Contergangeschädigten gezahlten Leistungen vom Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes bis heute aus der Stiftung im Minimum, Maximum und Durchschnitt?

Antwort:

Die Gesamtleistungen der Conterganstiftung seit Errichtung der Stiftung bis heute betragen:

Stand 30. Juni 2012	Betrag in Euro
Minimum (niedrigste Conterganrente plus einmalige Kapitalentschädigung plus Sonderzahlung)	57.836,43

Maximum (höchste Conterganrente plus einmalige Kapitalentschädigung plus Sonderzahlung)	262.191,77
Durchschnittsbetrag (gewichtet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verteilung der Renten in den verschiedenen Leistungsstufen)	219.277,15

Frage Nr. 7:

Wie viele Contergangeschädigte erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - („Hartz IV“), Elftes Buch - SGB XI - (Pflegeversicherung) oder Zwölftes Buch - SGB XII - (Eingliederungshilfe) und wie viele Contergangeschädigte sind von Leistungen ihrer Lebens- oder Ehepartner sowie von anderen Verwandten nach Kenntnis der Bundesregierung abhängig?

Antwort:

Die Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Erfassung solcher Daten ist durch das Conterganstiftungsgesetz nicht gedeckt.

Frage Nr. 8:

Inwieweit verfügt die Bundesregierung inzwischen über Erkenntnisse hinsichtlich der Fragen 26 sowie 28 – 31 (Berufstätigkeit, Rentenansprüche usw.) aus der Kleinen Anfrage der Fraktion Die LINKE auf Bundestagsdrucksache 16/13308?

Antwort:

Fragen aus Bundestagsdrucksache 16/13308:

26. *Wie viele Contergangeschädigte sind 1960 oder früher geboren und haben einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und wie viele haben diesen Anspruch nicht?*
28. *Wie viele Contergangeschädigte konnten keiner Arbeit nachgehen, wie viele sind derzeit noch berufstätig, und wie viele sind vorzeitig berentet worden?*
29. *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der durchschnittlichen Einkünfte aus Arbeit und erworbenen Rentenansprüche von Contergangeschädigten im Verhältnis zu den durchschnittlichen Einkünften der übrigen Bevölkerung?*
30. *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der durchschnittlichen Einkünfte aus Arbeit und erworbenen Rentenansprüche von betreuenden Angehörigen im Verhältnis zu den durchschnittlichen Einkünften der übrigen Bevölkerung?*
31. *Wie viele der Contergangeschädigten leben allein bzw. mit Angehörigen, und wie viele in Heimen?*

Es wird auf den zusammenfassenden Bericht über die ersten Untersuchungsergebnisse der Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ verwiesen.

Danach sind 61,3 % der contergangeschädigten Menschen erwerbstätig (S. 19 des Berichts). In der Befragung wurde nicht nach der Höhe des Einkommens gefragt (S. 22). 48,5 % der Frauen und 47,7 % der Männer sind verheiratet. 10 % der Männer und 20,1 % der Frauen sind geschieden. 29,1 % der Frauen und 39,9 % der Männer sind ledig. 53,2 % der Frauen und 48,2 % Prozent der Männer haben Kinder. 28,7 % der Männer und 26,7 % der Frauen erhalten Unterstützung von den Eltern. Bei 21,6 % der Männer und 36,4 % der Frauen übernehmen die Kinder Aufgaben, die der Assistenz zuzuordnen sind (S. 15). 9,8 % der Befragten geben an, dass die Eltern im selben Haushalt leben (S. 16). Ein Viertel der Betroffenen wird noch von den Eltern unterstützt. In geringem Umfang beteiligen sich die contergangeschädigten Söhne und Töchter heute an der Pflege und Betreuung ihrer Eltern (S. 16).

Weitere Daten liegen der Bundesregierung dazu nicht vor. Die Erfassung solcher Daten ist durch das Conterganstiftungsgesetz nicht gedeckt.

Frage Nr. 9:

Wie ist gewährleistet, dass contergangeschädigte Personen einen angemessenen Ausgleich ihrer Renten-/Pensionsverluste erhalten, die sie aufgrund ihrer schädigungsbedingt verkürzten Erwerbsbiographien bzw. ihrer fehlenden Erwerbsbiographie erleiden? Was ist aus Sicht der Bundesregierung in dieser Hinsicht „angemessen“?

Antwort:

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung ‚Hilfswerk für behinderte Kinder‘ und seine mehrfachen Änderungen haben in verfassungskonformer Weise die privatrechtlichen Vergleichsansprüche der am Vergleich Beteiligten durch gesetzliche Ansprüche ersetzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach in seinen Entscheidungen festgestellt. Eine Verletzung der gesetzgeberischen Überwachungspflichten hinsichtlich der Angemessenheit der Stiftungsleistungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt.

Neben einer einmaligen Kapitalleistung für hervorgerufene Körperfunktionsstörungen wurden und werden mehrfach erhöhte, laufende monatlich fällige Rentenleistungen gewährt. Dies geschieht nicht als Entschädigung für die erlittenen Missbildungen, sondern zur Hilfe im Leben. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 25. Juni 2009 wurde zudem die Grundlage für eine zusätzliche jährliche Sonderzahlung geschaffen.

Alle Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz richten sich nach der individuell festgestellten Betroffenheit der Empfängerin oder des Empfängers der Leistung, sind einkommensteuerfrei und bleiben bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach anderen Gesetzen außer Betracht. Seit 1997 werden die Renten ausschließlich aus Bundeshaushaltsmitteln finanziert.

Dem Gesetzgeber oblag und wird es auch in Zukunft obliegen darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung der übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Nach einer öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in dieser Legislaturperiode soll mit Hilfe einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie ermittelt werden, welche weiteren Maßnahmen zur individuellen Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft eingeleitet werden können. Dies geschieht vor allem mit Blick auf den gesonderten und persönlichen Bedarf der älter werdenden Contergangeschädigten, um deren Spätfolgen durch die hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern. Inwieweit eine Neu- bzw. Neubewertung der vorliegenden vom Schweregrad der Fehlbildung abhängenden Punktebewertung erfolgen wird und ob bzw. welche anderen Regelungen getroffen werden, bleibt dem Ergebnis der Studie und dem Ergebnis der Gespräche mit den Betroffenenverbänden vorbehalten. In jedem Fall wird es weiterhin die Aufgabe der Conterganstiftung sein, angemessene Hilfen und kompensierende Leistungen zu gewähren, um ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Frage Nr. 10:

Wie hoch würden die durchschnittlich zu gewährenden Leistungen nach Einschätzung der Bundesregierung sein, wenn das Arzneimittel „Contergan“ in den Verkehr gebracht worden wäre und die zivilrechtliche Herstellerhaftung aus § 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) greifen würde?

Frage Nr. 11:

Wie hoch würden die durchschnittlich zu gewährenden Leistungen nach Einschätzung der Bundesregierung sein, wenn das Arzneimittel „Contergan“ nach dem 1. Januar 1978 in den Verkehr gebracht worden wäre und bei der zivilrechtlichen Haftung zusätzlich § 84 ff. des Arzneimittelgesetzes (AMG) anzuwenden wäre?

Antwort:

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen Nr. 10 und 11 gemeinsam beantwortet.

Die hypothetischen Fragen 10 und 11 betreffen die Rechtsfolgen einer unterstellten Anwendbarkeit der Produkthaftung nach § 84 AMG und einer unterstellten Anwendbarkeit der Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB auf Contergangeschädigte. Diese Rechtsfolgen sind nach geltendem Recht im Wesentlichen nicht mehr davon abhängig, ob ein Anspruch aus § 84 AMG oder § 823 Abs. 1 BGB folgt: Es werden aus beiden Rechtsgrundlagen Vermögens- und Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld) ersetzt. Anders als die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ist die Haftung nach § 84 AMG allerdings durch Haftungshöchstbeträge von 600.000 Euro Kapitalbetrag oder 36.000 Euro Jahresrente für den einzelnen Geschädigten und 120 Mio. Euro Kapitalbetrag oder 7,2 Mio. Euro Jahresrente für den gesamten Schadensfall begrenzt (§ 88 AMG). Bis zur Reform des Schadensersatzrechts durch das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz zum 1.8.2002 wurden nach § 84 AMG nur Vermögensschäden ersetzt. Die Höchstbeträge dieser Haftung beliefen sich auf 1 Mio. Deutsche Mark Kapitalbetrag oder 60.000 Deutsche Mark Jahresrente für den einzelnen Geschädigten und 200 Mio. Deutsche Mark oder 12 Mio. Deutsche Mark Jahresrente für den gesamten Schadensfall (§ 88 AMG a.F.).

Welcher Schadensersatz im Einzelnen einem nach § 84 AMG oder § 823 Abs. 1 BGB zu entschädigenden Arzneimittelanwender von dem Arzneimittelhersteller zu leisten ist, hängt zunächst von dem Umfang der auf die Arzneimittelanwendung zurückzuführenden Vermögensschäden ab. Für den Ausgleich der Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld) kommt es sodann vor allem auf Art und Umfang der Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung, bei heilbaren Schäden auf die Dauer der Heilung und bei Dauerschäden auf die mit den Körperschäden verbundenen Einschränkungen der Lebensführung an. Diese Schäden sind – bei der Haftung nach § 84 AMG in den Grenzen des § 88 AMG - vollständig auszugleichen.

Die Bemessung von Schadensersatz für Contergangeschädigte bei Anwendbarkeit der Haftungen nach §§ 84 AMG oder 823 Abs. 1 BGB wäre daher einzelfallabhängig und im Hinblick auf die unterschiedlichen körperlichen Beeinträchtigungen Contergangeschädigter und ihre unterschiedlichen Lebensverhältnisse für jeden Geschädigten unterschiedlich. Ihre hypothetische Bemessung im Einzelfall und die Errechnung einer einem Contergangeschädigten hiernach durchschnittlich zu gewährenden Leistung wären daher rein spekulativ.

Frage Nr. 12:

Inwieweit reichen nach Auffassung der Bundesregierung die nach den Sozialleistungsgesetzen sowie dem Conterganstiftungsgesetz für Contergangeschädigte gewährten Hilfen, um – auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention - ein selbstbestimmtes Leben führen zu können?

Antwort:

Contergangeschädigte Menschen können neben den Leistungen der Conterganstiftung die nach den Sozialleistungsgesetzen für alle Menschen vorgesehenen sozialrechtlichen Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Betroffene, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind, können beispielsweise wie andere Personen auch Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Auf der Grundlage des geltenden Sozialgesetzbuches werden - orientiert am jeweiligen Bedarfsfall - für Menschen mit Behinderung finanzielle Leistungen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe erbracht. Contergangeschädigten Menschen stehen neben diesen Leistungen des Sozialstaats, abhängig vom Grad der Behinderung, auf Sozialleistungen nicht anrechenbare persönliche Leistungen der Conterganstiftung zu, insbesondere die seit dem 1. Juli 2008 verdoppelten und zuletzt im Juli 2012 erhöhten monatlichen Conterganrenten und die seit 2009 erfolgenden zusätzlichen jährlichen Sonderzahlungen.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention lassen nach Einschätzung der Bundesregierung keine konkreten Rückschlüsse auf den Einsatz finanzieller Hilfen für Contergangeschädigte zu. Damit können auch keine Aussagen zur Zahl der contergangeschädigten Menschen getroffen werden, für die die derzeitigen finanziellen Mittel ausreichen, um eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach dem Maßstab der UN-Konvention zu ermöglichen. Die nach dem Conterganstiftungsgesetz gezahlten Leistungen und die möglichen Leistungen des sozialen Sicherungssystems erfüllen aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich die geltenden Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Frage Nr. 13:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der Firma Grünenthal „einzelne Contergan-Betroffene zu unterstützen, die sich in akuter Not befinden. Dieses Angebot richtet sich vor allem an jene Betroffene, die unter besonders schwerwiegenden Schädigungen leiden. Die Unterstützung erfolgt durch die Kostenübernahme für individuelle Sachleistungen, deren Finanzierung die Sozialkassen (Krankenkasse, Sozialamt etc.) nicht übernehmen.“ (siehe www.gruenenthal.de), auch unter dem Gesichtspunkt, dass es solche akuten Notfälle eigentlich nicht geben dürfte? Wie viele solcher „Härtefallbeihilfen“ durch die Firma Grünenthal gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bisher?

Antwort:

Bei der Entscheidung der Grünenthal GmbH zur Unterstützung einzelner contergangeschädigter Menschen handelt es sich um eine Angelegenheit ausschließlich des Unternehmens, aus der die Bundesregierung keine Schlussfolgerungen zieht. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Anzahl der „Härtebeihilfen“ vor.

Frage Nr. 14:

Inwieweit kompensieren die Leistungen an Contergangeschädigte nach Einschätzung der Bundesregierung anfallende Heilungskosten, den erlittenen Verdienstausschlag, die behinderungsbedingten Mehrkosten, die entgangenen Dienste und den Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld (im Vergleich zum BGB, insbesondere §§ 249, 842, 843, 845, 847)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 9 verwiesen.

Frage Nr. 15:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den ersten Handlungsempfehlungen aus der aktuellen Studie (Folgeschäden) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen acht Punkte?

Frage Nr. 16:

Wie und ab wann werden nach Auffassung der Bundesregierung künftig Folgeschäden bei der Bemessung der Höhe der Zahlungen aus der Conterganstiftung berücksichtigt?

Antwort:

Die Fragen Nr. 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Neubewertung und Anerkennung von Folgeschäden ist eine Handlungsempfehlung aus dem Bericht der aktuell noch laufenden Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen“ des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg. Bei dem Bericht handelt es sich um einen „zusammenfassenden Bericht über die ersten Untersuchungsergebnisse und Ableitung erster Handlungsempfehlungen“. Er hat daher vorläufigen Charakter. Noch sind nicht alle Daten erhoben und ausgewertet. Der endgültige Abschlussbericht wird erst zum Jahresende 2012 vorliegen.

Die Bundesregierung prüft schon jetzt die Empfehlungen. Nach Vorlage des Endberichts wird der Deutsche Bundestag entscheiden, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Eine Aussage darüber, ob und für welche Gesetze sich Änderungsbedarf ergibt, kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Frage Nr. 17:

Wie bewertet die Bundesregierung die zweite Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (Einkommensnachteile) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen zwei Punkte?

Frage Nr. 18:

Wie bewertet die Bundesregierung die dritte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (einkommens- und vermögensunabhängige Nachteilsausgleiche) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen drei Punkte?

Frage Nr. 19:

Wie bewertet die Bundesregierung die achte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (persönliche Assistenz) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen drei Punkte?

Antwort:

Die Fragen Nr. 17 bis 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Bericht des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg handelt es sich um einen „zusammenfassenden Bericht über die ersten Untersuchungsergebnisse und Ableitung erster Handlungsempfehlungen“ der aktuell noch laufenden Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen.“ Der Bericht wie die abgeleiteten Handlungsempfehlungen haben daher vorläufigen Charakter. Noch sind nicht alle Daten erhoben und ausgewertet. Der endgültige Abschlussbericht wird erst zum Jahresende 2012 vorliegen. Die Bundesregierung prüft zurzeit die Empfehlungen. Nach Vorlage des Endberichts wird der Deutsche Bundestag entscheiden, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Eine Aussage darüber, ob und für welche Gesetze sich Änderungsbedarf ergibt, kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Frage Nr. 20:

Was hat die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren unternommen, um die medizinische Versorgung der Contergangeschädigten inklusive der Bereitstellung und Kostenübernahme von Hilfs- und Heilmitteln spürbar zu verbessern?

Antwort:

Die Bundesregierung nimmt die medizinische Versorgungssituation von contergangeschädigten Menschen sehr ernst. Mit einem Schreiben vom 15. Mai 2008 an die Spitzenverbände der Krankenkassen hatte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Klaus Theo Schröder, Defizite bei der Rechtsanwendung in Bezug auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angesprochen. Zudem hat er darauf hingewiesen, Verordnungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände auszuschöpfen, um die Versorgungssituation der contergangeschädigten Menschen zu verbessern und Genehmigungen – soweit möglich – zügig und unbürokratisch zu erteilen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die mit dem Schreiben vom 15. Mai 2008 beigelegten Hinweise zur Verordnung und Bewilligung von bedarfsgerechten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen bei der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages beachtet werden.

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wird Versicherten, die langfristig Heilmittel benötigen, die Möglichkeit eingeräumt, sich die erforderlichen Heilmittel für einen geeigneten Zeitraum von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen. Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss in der Heilmittel-Richtlinie getroffene Regelung aufgegriffen und weiterentwickelt. Insbesondere unterliegen die entsprechenden Verordnungen nicht mehr den Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung vom 15. Juni 2011 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sieht u.a. vor, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ein Programm „Barrierefreie Arztpraxen“ initiiert mit dem Ziel, die Anzahl barrierefreier Praxen in den nächsten zehn Jahren zu erhöhen.

Schließlich sieht das Patientenrechtegesetz, dessen Entwurf das Bundeskabinett am 23. Mai 2012 beschlossen hat und das möglichst Anfang Januar 2013 in Kraft treten soll, eine Stärkung der Rechtspositionen der Versicherten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung vor, die auch contergangeschädigten Menschen zugutekommen wird. Geplant ist beispielsweise, dass die Versicherten sich bei nicht rechtzeitiger Entscheidung ihrer Krankenkasse Leistungen selbst beschaffen können.

Um die gesetzliche Krankenversicherung verstärkt für die Problematik der Versorgung contergangeschädigter Menschen zu sensibilisieren, hat sich der Vorstand der Conterganstiftung mit einem Schreiben vom 24. Januar 2012 an die Vorstände der Krankenkassenverbände und an die Kassenärztliche Bundesvereinigung gewandt. Darüber hinaus fand am 16. Mai 2012 ein Gespräch zwischen dem Vorstand der Conterganstiftung und dem Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Herrn Thomas Ilka, statt.

Im Übrigen wird auf die entsprechende Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Frau Annette Widmann-Mauz, vom 23. Mai 2012 (Bundestagsdrucksache 17/ 9677, Frage 38) auf die mündliche Frage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert verwiesen.

Frage Nr. 21:

In welchem Umfang werden durch die Geschäftsstelle der Stiftung psychosoziale Beratungen und Einzelfallbetreuungen für die Betroffenen angeboten?

Antwort:

In den meisten Fällen erfolgen die Beratungen und Einzelfallbetreuungen telefonisch. Die Anzahl der telefonischen Anfragen ergeben sich aus der Telefonstatistik, die seit Beginn des Jahres 2012 geführt wird:

Monat	Eingang
Jan 2012	408
Feb 2012	369
Mrz 2012	385
Apr 2012	433
Mai 2012	481
Jun 2012	539
Gesamt	2.615

Frage Nr. 22:

Wie bewertet die Bundesregierung die vierte und fünfte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (medizinische Versorgung) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen acht Punkte?

Frage Nr. 23:

Wie bewertet die Bundesregierung die elfte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (zahnärztliche Versorgung) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen Konkretisierung?

Frage Nr. 24:

Wie bewertet die Bundesregierung die zwölfte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (Folgeschäden) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen sechs Punkte?

Frage Nr. 25:

Wie bewertet die Bundesregierung die dreizehnte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (Untersuchung von Spätschäden) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen drei Punkte?

Antwort:

Die Fragen Nr. 22 bis 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 17 bis 19 verwiesen.

Frage Nr. 26:

Hat die Bundesregierung Kenntnis von vererbbaeren genetischen Schäden bei Contergangeschädigten, und wenn ja, von welchen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 27:

Wie bewertet die Bundesregierung die sechste und siebte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (PKW und Rollstühle) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen vier Punkte?

Frage Nr. 28:

Wie bewertet die Bundesregierung die neunte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (barrierefreie Wohnung) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen drei Punkte?

Frage Nr. 29:

Wie bewertet die Bundesregierung die zehnte Handlungsempfehlung aus der aktuellen Studie (zusätzliche Bedarfe) einschließlich der durch den Stiftungsrat dazu vorgeschlagenen zwei Punkte?

Antwort:

Die Fragen Nr. 27 bis 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 17 bis 19 verwiesen.

Frage Nr. 30:

Wie viele Anträge auf Anerkennung als Contergangeschädigte sowie auf Neubewertung der Schadenseingruppierung sind seit Inkrafttreten des zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetzes bei der Stiftung eingegangen (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)? Wie viele Anträge wurden jeweils bereits positiv oder mit einer Ablehnung entschieden? Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit?

Antwort:

Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes wurden folgende Neuanträge bei der Conterganstiftung für behinderte Menschen gestellt (Stand 30. Juni 2012):

Neuanträge	567			
		Inland	258	
		Ausland	309	
			Argentinien	3
			Belgien	28
			Brasilien	38
			Chile	5
			Costa Rica	2
			Finnland	3
			Frankreich	2
			Honduras	1
			Iran	1

			Israel	2
			Italien	6
			Kanada	1
			Niederlande	6
			Österreich	47
			Paraguay	1
			Philippinen	1
			Polen	1
			Portugal	4
			Schweden	2
			Schweiz	3
			Serbien	1
			Sierra Leone	1
			Spanien	138
			Südafrika	1
			Syrien	6
			Tschechien	1
			USA	4

Bewilligungsbescheide	67		
		Inland	50
		Ausland	17
Ablehnungsbescheide	371		
		Inland	132
		Ausland	239

Alle vollständigen Anträge liegen der Medizinischen Kommission zur Prüfung vor. Bei einigen unvollständigen Anträgen werden bzw. wurden die fehlenden Unterlagen nachgefordert.

Zur Überprüfung und Neubewertung der Einstufung der bereits anerkannten Schädigungen wurden zudem folgende Anträge gestellt:

Revisionsanträge	290
Bewilligungsbescheide	102
Ablehnungsbescheide	80

Das Antragsverfahren ist komplex und für die Bearbeitung von Anträgen sind verschiedene Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der vorherigen Aufbereitung des Antrags durch die antragstellende Person und von der Anzahl der einzusetzenden medizinischen Gutachterinnen und Gutachter. Daher kann die Frage zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit nicht generell beantwortet werden.

Frage Nr. 31:

Wie viele dieser Antragstellerinnen und Antragsteller hatten bereits in den Jahren 1984 bis 2008 schon einmal einen Antrag auf Anerkennung als Contergangeschädigte oder auf Neubewertung der Schadenseingruppierung gestellt?

Antwort:

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Frage Nr. 32:

Wie ist die medizinische Kommission der Conterganstiftung zusammengesetzt? Wie oft hat sie in den letzten drei Jahren getagt, und welche Verträge zwischen dem Bund bzw. der Conterganstiftung und der Firma Grünenthal GmbH gibt es zur Finanzierung der medizinischen Kommission und der medizinischen Gutachten?

Antwort:

Gemäß § 16 des Conterganstiftungsgesetzes besteht die Medizinische Kommission aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der oder die Vorsitzende der Kommission die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Die Medizinische Kommission besteht derzeit aus 12 Mitgliedern.

Neben der Vorsitzenden und deren Vertreter wurde für die nachstehend genannten Bereiche folgende Anzahl von Sachverständigen berufen:

Humangenetik	Orthopädie	Innere Medizin	HNO	Augenheilkunde	Endokrinologie	Neurologie	Urologie
1	3	1	1	1	1	1	1

Die Mitglieder der Medizinischen Kommission stehen in ständigem Kontakt untereinander. In den Jahren 2010 und 2011 hat je eine Sitzung der Mitglieder der Medizinischen Kommission stattgefunden.

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung der Conterganstiftung mit der Grünenthal GmbH, wonach an die Stiftung eine jährliche Pauschalzahlung in Höhe von 24.000 Euro und die ggf. nicht ausgeschöpften Restbeträge der beiden Vorjahre zur Finanzierung der Kosten der Kommission gezahlt werden. Die darüber hinaus gehenden Kosten für die Medizinische Kommission werden aus Bundesmitteln gezahlt.

Frage Nr. 33:

Inwieweit kann die Bundesregierung die von Antragstellerinnen und Antragsteller kritisierten zu langen Bearbeitungszeiten bestätigen, und was unternahm bzw. unternimmt die Bundesregierung, um eine zügige Antragsbearbeitung zu sichern?

Antwort:

Zum Gang des komplexen Antragsverfahrens wird zunächst auf die Antwort zu Frage Nr. 30 verwiesen. Aufgrund der individuellen Begutachtung und der Vielzahl der wegen der Aufhebung der Ausschlussfrist zum Juli 2009 seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes eingegangenen Anträge haben sich die Bearbeitungszeiten bei der Medizinischen Kommission verlängert. Daher wurden zwei zusätzliche Orthopäden und zudem ein stellvertretender Leiter in die Medizinische Kommission berufen.

Frage Nr. 34:

Für welche Projekte und Forschungsvorhaben wurden seit dem Jahr 2010 Mittel aus der Conterganstiftung oder (im Zusammenhang mit dem Thema Contergan) aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt (bitte einzeln das Vorhaben, Bewilligungsdatum, die Höhe der Mittel und die Träger des Projektes bzw. Forschungsvorhabens benennen)?

Antwort:

Neben dem in Frage Nr. 35 erwähnten Projekt, das nicht aus Mitteln der Conterganstiftung finanziert wird, wurden seit dem Jahr 2010 folgende vier Projekte bewilligt:

Vorhaben	Bewilligung	Höhe der Mittel	Träger
Spracherkennung und Sprachsteuerung des Computers für contergangeschädigte Menschen	22.06.2010	74.000,00 €	Brandt Spracherkennung
Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen	17.06.2010	496.296,00 €	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Gerontologie
Erstellung einer vergleichenden Übersicht zur Erfassung aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen im Einzelfall in 21 ausgewählten Ländern	08.09.2010	242.451,70 €	DLA Piper UK LLP, Köln
Erstellung eines Gutachtens zur Klärung gedachter Ansprüche aus Arzneimittelhaftung bei Thalidomidschäden im Inland	01.03.2011	18.088,00 €	Rechtsanwälte Freytag und Prof. Schmalz

Frage Nr. 35:

Wo, wann, wie und von wem wurde das von der Universität Heidelberg derzeit realisierte Forschungsvorhaben „akrobatik@home - Evidenzbasierte Trainingsunterstützung zur alltäglichen Bewegungsaktivierung für Conterganbetroffene und Menschen mit körperlichen Behinderungen“ nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschrieben, und wer hat über die Vergabe des Auftrages entschieden? Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für dieses Projekt und woraus wird es finanziert? In welcher Weise waren die Contergangeschädigten und ihre Organisationen nach Kenntnis der Bundesregierung in die Planung und Entscheidung einbezogen?

Antwort:

Am 21. Dezember 2010 wurde die Förderbekanntmachung „Mensch-Technik-Kooperation: Assistenzsysteme zur Unterstützung körperlicher Funktionen“ durch das Referat „Demographischer Wandel; Mensch-Technik-Kooperation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Verbundprojekt „Akrobatik@home Evidenzbasierte Trainingsunterstützung zur alltäglichen Bewegungsaktivierung für Contergan-Betroffene und Menschen mit körperlichen Behinderungen - Akrobats“ wurde auf Basis von Fachgutachten durch BMBF zur Förderung ausgewählt. Die Gesamtkosten für das Verbundprojekt belaufen sich auf 1.990.147 Euro, davon übernimmt das BMBF 1.235.794 Euro. Das Vorhaben wird aus dem Haushalt des BMBF, Kapitel 3004, Titel 68322, finanziert. Auf Bestreben des BMBF hin werden Menschen mit Conterganschädigungen intensiv in das Vorhaben eingebunden, besonders in die nutzerzentrierte Entwicklung und Evaluation.

Frage Nr. 36:

Wann hat die Bundesregierung Auskünfte von der Firma Grünenthal GmbH über die Geschichte und Herkunft des für „Contergan“ verwendeten Wirkstoffes sowie die Tätigkeit von SS-Angehörigen und anderen NS-belasteten Personen in der Firma Grünenthal GmbH erbeten, und welche Auskünfte erhielt sie? In welcher Weise hat die Bundesregierung selbst diesbezügliche Untersuchungen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Auskünfte von der Grünenthal GmbH erbeten oder erhalten.

Frage Nr. 37:

Wo, wann, wie und von wem wurde der Forschungsauftrag für die Längsschnittstudie (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21.01.2009 auf Bundestagsdrucksache 16/11625) öffentlich ausgeschrieben, und wer hat über die Vergabe des Auftrages entschieden?

Antwort:

Der Forschungsauftrag für die Längsschnittstudie ist im Auftrag der Conterganstiftung für behinderte Menschen am 11. August 2009 europaweit im Amtsblatt der Europäischen Union 2009/ S 512-222343 ausgeschrieben worden. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung am 12. August 2009 auf www.bund.de veröffentlicht. Die Vergabeart war ein Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. § 3a Nr. 1 Abs. 5c VOL/A (alte Fassung), § 3 EG Abs. 3c VOL/A (neue Fassung). Über die Vergabe des Auftrages hat der Vorstand der Conterganstiftung entschieden.

Frage Nr. 38:

Wie hoch sind die Kosten für diese Studie, und woraus wird sie finanziert?

Antwort:

Die Kosten für die Studie betragen 496.296 Euro und werden aus Mitteln nach Abschnitt 3 des Conterganstiftungsgesetzes finanziert.

Frage Nr. 39:

In welchen Ländern wurde das Medikament „Contergan“ (ggf. auch unter anderem Namen) der Firma Grünenthal nach Kenntnis der Bundesregierung verkauft bzw. über die Firma Grünenthal direkt vertrieben?

Frage Nr. 40:

In welchen Ländern wurde das Medikament nach Kenntnis der Bundesregierung über Lizenznehmer vertrieben? Wer waren diese Lizenznehmer?

Antwort:

Die Fragen Nr. 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

Frage Nr. 41:

Wo, wann, wie und von wem wurde die von der Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper erstellte „Internationale Studie zu Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen in 21 Ländern“ (siehe www.conterganstiftung.de) öffentlich ausgeschrieben, und wer hat über die Vergabe des Auftrages entschieden?

Antwort:

Das Vergabeverfahren für die „Internationale Studie zu Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen in 21 Ländern“ wurde im Auftrag der Conterganstiftung durchgeführt. Es erfolgte eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 1 Abs. 4f VOL/A (alte Fassung), § 3 Nr. 5 g VOL/A (neue Fassung). Im Rahmen dieser Vergabe wurden am 31.05.2010 geeignete Bieter angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes bis zum 21. Juni 2010 gebeten. Da bis dahin lediglich nur ein Angebot eingegangen war, wurden nochmals geeignete Bieter, dieses Mal auch international tätige, um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Hierauf gingen zwei Angebote ein, so dass insgesamt drei Angebote vorlagen.

Nach Auswertung dieser Angebote hat der Vorstand der Conterganstiftung den Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper vergeben.

Frage Nr. 42:

Wie hoch waren die Kosten für diese Studie, und woraus wurden sie finanziert?

Antwort:

Die Kosten betragen 242.451,70 Euro und wurden aus Mitteln nach Abschnitt 3 des Conterganstiftungsgesetzes finanziert.

Frage Nr. 43:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Interessenkollisionen infolge der Tätigkeit von DLA Piper-Anwälten für die Firma Grünenthal GmbH oder deren Lizenznehmer (z.B. die Firma Distillers)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über die Erkenntnisse des Stiftungsrates der Conterganstiftung hinausgehenden Informationen vor.

Frage Nr. 44:

Inwieweit hält die Bundesregierung das Niveau der Entschädigungsleistungen für Contergangeschädigte in Deutschland im Vergleich zu den Leistungen in anderen westeuropäischen Ländern für angemessen?

Antwort:

Die Leistungen an contergangeschädigte Menschen in anderen westeuropäischen Ländern sind ganz überwiegend nicht mit denen der deutschen Conterganstiftung vergleichbar. So gibt es lediglich in zwei westeuropäischen Ländern laufende staatliche Zahlungen.

In Italien werden erst seit 2011 Zahlungen geleistet, die als solche höher sind. In Irland werden die Leistungen seit 1975 erbracht und entsprechen in etwa den Zahlungen der Conterganstiftung, die bereits seit 1972 leistet. Allerdings erfolgen die Zahlungen des irischen Staates an 32 Betroffene, während die Conterganstiftung weltweit an rund 2.700 Betroffene Leistungen erbringt. Die Leistungen in Großbritannien und Nordirland werden hingegen nicht durch den Staat, sondern durch den Thalidomide Trust und damit vor allem durch Schädigerfirmen erbracht. Diese Leistungen erfolgen ohne gesetzliche Grundlage und schwanken. In früheren Jahren lag deren Höhe nur bei etwa der Hälfte oder sogar nur bei rund einem Drittel des heutigen Betrages.

Frage Nr. 45:

Wie hoch sind die durch den Bund aus Steuermitteln sowie nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Firma Grünenthal GmbH aufgebrachten Kosten (einschließlich Folgekosten) in Folge des Conterganskandals seit 2010 (gesamt sowie aufgeschlüsselt nach Kostenarten und Jahren)? Wie hoch ist darunter der Anteil der Zahlungen an die Contergangeschädigten bzw. deren Angehörige?

Antwort:

Die Gesamtkosten sowie die Leistungen an die Betroffenen ab dem 1. Januar 2010 sind nach Jahren getrennt aufgelistet.

2010	Ausgaben
Verwaltungskosten (inkl. Medizinische Kommission)	1.259.720 €
Projekte	289.163 €
Rente	27.104.728 €
Kapitalentschädigung	147.474 €
Kapitalisierung	1.620.633 €
Sonderzahlung	5.367.303 €
Summe	35.789.021 €

2011	Ausgaben
Verwaltungskosten (inkl. Medizinische Kommission)	833.671 €
Projekte	731.330 €
Rente	30.510.407 €
Kapitalentschädigung	498.858 €
Kapitalisierung	2.327.596 €
Sonderzahlung	6.045.506 €
Summe	40.947.368 €

2012 (bis 30.06.)	Ausgaben
Verwaltungskosten (inkl. Medizinische Kommission)	114.199 €
Projekte	149.164 €
Rente	15.143.186 €
Kapitalentschädigung	170.887 €
Kapitalisierung	639.480 €
Sonderzahlung	5.944.925 €
Summe	22.161.841 €

Die Gesamtkosten seit 2010 betragen 98.898.230 Euro. Hierin sind die Kosten der Grünenthal GmbH von 24.000 Euro jährlich für die Medizinische Kommission enthalten.

Die Gesamtleistungen an die Betroffenen seit 2010 betragen 95.520.984 Euro. Hierin ist der Anteil der Grünenthal GmbH an den Sonderzahlungen enthalten.

Frage Nr. 46:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Firma Grünenthal GmbH über die 2008 angekündigte Zahlung von 50 Mio. Euro an die Stiftung hinaus weitere Leistungen für die Contergangeschädigten erbringen sollte? Wenn ja, wie ist der diesbezügliche Gesprächsstand? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 1972 besteht für die Grünenthal GmbH keine rechtliche Verpflichtung zu weiteren Leistungen. Gleichwohl hat das Unternehmen auf freiwilliger Basis 50 Millionen Euro für die contergangeschädigten Menschen in die Stiftung eingezahlt.

Die Bundesregierung hat seit 2009 weder mit der Grünenthal GmbH noch mit der Familie Wirtz Gespräche über weitere Leistungen für contergangeschädigte Menschen geführt. Jedoch werden die Gespräche des Vorstandes der Conterganstiftung mit der Familie Wirtz über weitere Leistungen auf freiwilliger Basis fortgesetzt.



Dr. Hermann Kues